- 3. Überwachung der Überweisungen, Aufstellung des Valutaplanes.
- Bearbeitung sonstiger Amts- und Rechtshilfeersuchen der Jugendhilfe.

8.5

Bei Heimeinweisungen in Spezialheime hat die "Zentralstelle für Jugendhilfe" folgende Aufgaben:

- 1. Einweisungen und Verlegungen von Kindern und Jugendlichen in die staatlichen Spezialheime.
- Führung statistischer Übersichten und ihre Auswertung zur Verbesserung der politisch-pädagogischen Arbeit bei der Antragstellung.
- Unterstützung der Räte Abteilung der Kreise. Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und der Heime Vermittlung hei der von heimentlassenen Jugendsozialistischen lichen in die Produktion der Industrie und Landwirtschaft zur Sicherung der weiteren Entwicklung ihres Lebensweges.

§ 6

Rechtshilfeersuchen Alle Amtsund nach dem Ausdie "Zentralstelle für Jugendhilfe" nicht durch internationale Vereinharunleiten soweit gen eine andere Regelung festgelegt worden ist.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Eerlin, den 21. Juni 1958

Der Minister für Volksbildung F. L. a n g e

Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr.

Vom 30. Juni 1958

Zur Gewährleistung einer reibungslosen und sicheren Benutzung der Verkehrswege beim Durchreiseverkehr Gebiet der Deutschen Demokratischen durch das Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Durchreiseverkehr ausländischer Staatsangehöriger oder anderer Personen, die im Ausland Straßenverkehr Wohnsitz haben, sind im folgende Kontrollpassierpunkte (KPP) zu benutzen:

> KPP Warnemünde KPP Saßnitz KPP Marienborn

KPP Juch höh

KPP Schmilka

KPP Frankfurt (Oder)

§ 2

Die genannten Personen haben die Deutsche Wege Demokratische Republik auf kürzestem durchzu Straßenverkehr Straßen reisen im felgende benutzen:

 Fernverkehrsstraße Nr. 96 ab Saßnitz über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen, Neubrandenburg, Neustrelitz bis Oranienburg.

Fernverkehrsstraße Nr. 273 Börüber Kremmen, über Fernverkehrsstraße Nr. 5 Nauen, Wustermark Autobahn Berliner Westring zur Marquardt.

- Autobahn Westring über Abzweig Brandenburg Abzweig. Leipzig inhis weiter zum Nürnberg bis zu^ Abfahrt Heinrichsruh Schleiz) Gefell Fernverkehrsstraße Nr. über his Juchhöh
- Fernverkehrsstraße Nr. 103 ah Warnemünde über Rostock, Laage, Fernverkehrsstraße Nr 108 üher Teterow. Malchin auf Fernverkehrsstraße bis Neubrandenburg Buchund weiter unter stabe a.
- Berliner Autobahn von Marienborn his am Abzweig Brandenburg, Autobahn Berliner Ring Abzweig Leipzig his Abzweig Frankfurt Autobahn in Richtung Frankfurt (Oder).
- Fernverkehrsstraße Nr. 172 von Schmilka über Rad Pirna. Dresden zur Autobahn. Richtung Rerlin his Rerliner Ring. hahn in Von Buchst, c oder in Richtung hier ab wie unter Berliner Ring über Frankfurt. den: Abzweig Ostring Berliner Autobahn bis Autobahnabzwei-Fernverkehrsstraße 273 gung bei Bernau. über Wandlitz. Wensickendorf. Schmachtenhagen bis Oranienburg weiter unter Buchstaben und wie und b.

§ 3

Die im § 1 genannten Personen, die nach und von den Westsektoren Groß-Berlin das Gebiet der von Deutschen Demokratischen Republik durchreisen wollen. 1 und die in den §§ Kontrollfestgelegten passierpunkte und Straßen 711 benutzen. Die Einfahrt nach den WTestsektoren von Groß-Berlin erfolgt

- a) vom Berliner Ring über Avuszubringer zum Kontrollpassierpunkt Drewitz oder
- von Wustermark über Fernverkehrsstraße Nr. 5 zum Kontrollpassierpunkt Staaken.

§ 4

Ausländische Staatsangehörige oder andere Personen. Ausland ihren Wohnsitz haben. die Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der Eisendurchfahren wollen. haben zur Durchreise einen den Eisenbahnverkehr zugelassenen Kontrollpassierpunkt und die kürzeste Fahrtstrecke zu benutzen,

§ 5

Anordnung gilt für angehörige die oder andere Personen. in der Deutschen Bundesrepublik und in den Westsektoren von Groß-Berlin ihren Wohnsitz wenn Gebiet der haben, sie das Demokratischen Republik Deutschen im Durchreiseverkehr nach dem Ausland durchfahren.

§ 6

Die Bestimmungen des innerdeutschen Reiseverkehrs über die Benutzung der Verbindungsstraßen der Deutschen Bundesrepublik und den Westsektoren Groß-Berlin Staatsangehörige, durch deutsche Wohnsitz Deutschen Bundesrepublik ihren in der oder in den Westsektoren Groß-Berlin bleiben unberührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1958

Der Minister des Innern

Maron